19/2022

# Richtlinie zur Umsetzung des Landesprogramms zur Förderung des Einsatzes von erneuerbaren Energien im Strom- und Wärmebereich im Zusammenhang mit Schulbaumaßnahmen

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 05.05.2022 – III 229

## 1. Förderziel und Zuwendungszweck

- 1.1 Zu den Klimaschutzzielen der Landesregierung zählt insbesondere die Senkung der Treibhausgasemissionen im Land. Hierzu bedarf es u.a. eines stärkeren Zubaus von Photovoltaikanlagen und einer Erhöhung des Anteils Erneuerbarer Energien im Wärmebereich. Das Land Schleswig-Holstein stellt vor diesem Hintergrund im Rahmen eines kommunalen Infrastrukturprogramms beginnend mit dem Haushaltsjahr 2021 10 Millionen Euro zur Förderung des Einsatzes von erneuerbaren Energien bei Schulgebäuden (Anlagen im Bereich von Schulbaumaßnahmen) einschließlich der Nutzungsentgelte für die IB.SH bereit. Adressaten dieses Förderprogramms sind die kommunalen Träger der öffentlichen Schulen. Auf sie werden die zur Verfügung stehenden Fördermittel in der Weise aufgeteilt, dass 13% auf Maßnahmen der Kreise und 87% auf Maßnahmen der Städte, Gemeinden, Ämter und Schulverbände entfallen.
- 1.2 Die Mittel werden durch die Investitionsbank Schleswig-Holstein IB.SH (Bewilligungsbehörde) nach Maßgabe dieser Richtlinie und den Verwaltungsvorschriften "Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden, Kreise, Ämter und Zweckverbände (kommunale Körperschaften) – VV-K zu § 44 LHO – vergeben.
- 1.3 Ein Anspruch der Antragstellerin bzw. des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die IB.SH aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## 2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Förderfähig sind investive Maßnahmen zur Erzeugung von elektrischer oder thermischer Energie aus Erneuerbaren Energien zur in der Regel überwiegenden Deckung des Eigenbedarfs der jeweiligen in den Antrag einbezogenen Schulen. Bei einer Förderung von Photovoltaik- oder Kleinwindkraftanalgen kann keine EEG-Vergütung in Anspruch genommen werden.
- 2.2 Erneuerbare Energien zur Wärme- oder Kälteerzeugung gemäß dieser Richtlinie sind definiert als:
  - a) Geothermie,
  - b) Umweltwärme,
  - c) Abwärme,
  - d) die technisch durch im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit dem Gebäude stehenden Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie oder durch solarthermische Anlagen zur Wärme- oder Kälteerzeugung nutzbar gemachte Energie,
  - e) die technisch durch gebäudeintegrierte Windkraftanlagen zur Wärme- oder Kälteerzeugung nutzbar gemachte Energie,
  - die aus fester, flüssiger oder gasförmiger Biomasse erzeugte Wärme; die Abgrenzung erfolgt nach dem Aggregatzustand zum Zeitpunkt des Eintritts der Biomasse in den Wärmeerzeuger; oder
  - g) der Anschluss an ein Wärmenetz mit einem Primärenergiefaktor besser als 0,7.

- Ebenso förderfähig sind Anlagen, die der Speicherung der unter 2.2 genannten erzeugten Energien dienen, und die zu einer Optimierung bzw. Erhöhung des regenerativen Anteils des Eigen-2.3 bedarfes führen.
- Des Weiteren sind technische bzw. digitale Einrichtungen förderfähig, die eine dauerhafte Erfassung und Ausgabe der Parameter der Erneuerbaren Energien-Anlage zulassen. 2.4

# Zuwendungsempfänger, Zuwendungsempfängerin 3.

Zuwendungsempfänger sind Gemeinden, Ämter, Städte und Kreise sowie Schulverbände des Landes Schleswig-Holstein als Träger öffentlicher allgemeinbildender (einschließlich der Halligschulen) und berufsbildender Schulen sowie der Förderzentren.

#### Zuwendungsvoraussetzungen 4.

Die Gewährung einer Zuwendung gemäß Nummer 1 setzt Folgendes voraus:

- die Förderfähigkeit der Investitionsmaßnahme, a)
- die Anmeldung der Investitionsmaßnahme gemäß Nummer 7, b)
- den Antrag auf Gewährung einer Zuwendung gemäß Nummer 8 und
- dass mit der Investitionsmaßnahme ein nachhaltiger Bedarf abgedeckt wird. c) d)

Für die Gewährung einer Zuwendung ist zudem Voraussetzung, dass unter Berücksichtigung der Schulentwicklungsplanung des Schulträgers und des Kreises für die Schule unter Einhaltung der Mindestgröße gemäß § 52 des schleswig-holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) ein öffentliches Bedürfnis gemäß § 58 Absatz 2 SchulG für die Dauer der Zweckbindungsfrist anzunehmen ist.

# Art und Höhe der Zuwendung

- Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Wege der Projekt-förderung gewährt. 5. Sie stellt eine Anteilfinanzierung dar. Die Zuwendungshöhe darf - vorbehaltlich der Regelungen in den Nummern 7 und 8 – bis zu 70 Prozent der tatsächlich zuwendungsfähigen Ausgaben und maximal 75.000,00 Euro nicht übersteigen. Die zuwendungsfähigen Ausgaben sollen mindestens 15.000,00 Euro betragen.
- Die Zuwendungsfähigkeit richtet sich nach den Vorgaben zur Förderfähigkeit der Investitionsmaßnahme gemäß Nummer 2. Im Übrigen sind zuwendungsfähige Ausgaben die in unmittelba-5.2 rem Zusammenhang mit der umfassenden baulichen Erneuerung oder Änderung notwendigen, nachgewiesenen und angemessenen Aufwendungen, die auf Basis einer Kostenberechnung nach DIN 276 festgesetzt werden. Zuwendungsfähig sind hierbei die Aufwendungen der Kostengruppen 300, 400 und 700.
- Bei Investitionsmaßnahmen, zu denen ein Materialtransport nur auf dem Wasserweg möglich ist, werden die zusätzlich erforderlichen Transportkosten als zuwendungsfähige Ausgaben an-5.3 erkannt. Dies gilt auch für die Insel Sylt.

#### Sonstige Zuwendungsbestimmungen 6.

- Ist ein eigenständiges Förderprogramm des Bundes vorhanden, welches den gleichen Fördertatbestand beinhaltet, so ist die Bundesförderung vorrangig in Anspruch zu nehmen und kann 6.1 durch diese Richtlinie ergänzt werden, sofern dies nicht anderweitig ausgeschlossen ist.
- Im Zuwendungsbescheid ist die Dauer der Zweckbindung festzusetzen. Die Zweckbindung beträgt bei gebäudebezogenen Maßnahmen 25 Jahre, soweit nicht die tatsächliche Lebensdauer 6.2 des geförderten Gegenstandes kürzer ist. Für die Fördergegenstände nach Nr. 2.2 werden in

- den Zuwendungsbescheid Bindungsfristen aufgrund der AfA-Tabellen (Abschreibungstabelle) aufgenommen. Nach Ablauf der Bindungsfrist kann der Zuwendungsempfänger frei über die aus der Zuwendung erworbenen Gegenstände verfügen.
- 6.3 Die Maßnahmen müssen bis zum 30.12.2024 vollständig abgenommen worden sein, die vollständige Abrechnung und damit verbundene Auszahlungen sind bis zum 30.06.2025 möglich.
- 6.4 Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, auf die Landesförderung während der Bauphase und nach Fertigstellung angemessen hinzuweisen.
- 6.5 Die Zuwendungsempfänger haben den ordnungsgemäßen Unterhalt und Betrieb der geförderten Maßnahme während der Zweckbindungsfrist sicherzustellen.
- 6.6 Das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs aus § 91 LHO bleibt unberührt.

#### 7. Anmeldeverfahren

- 7.1 Die nach Nummer 3 antragsberechtigten Schulträger melden dem für Bildung zuständigen Ministerium (Ministerium) über das Funktionspostfach "Schulbau@bimi.landsh.de" die von Ihnen beabsichtigten Investitionsmaßnahmen bis zum 30.09.2022. Die Meldung besteht aus dem auf der Homepage des Ministeriums abrufbaren Anmeldeformular (Anlage 1).
- 7.2 Das Ministerium prüft anhand der vollständig ausgefüllten Anmeldeformulare, ob auf Grundlage der vorläufigen Kostenschätzung bei einer Förderquote von 70 Prozent und unter Beachtung der Quotierung der Mittel gem. Nummer 1.1 ausreichend Fördermittel zur Verfügung stehen. Betragen die zuwendungsfähigen Ausgaben nach der vorläufigen Kostenschätzung mehr als 13.778.868,77 Euro, ist eine niedrigere Förderquote möglich. Stehen mehr Fördermittel zur Verfügung als von den Schulträgern angemeldet werden, wird unter Berücksichtigung der Quotierung nach Nr. 1.1 in einem ersten Schritt die betragsmäßige Höchstgrenze der Zuwendung nach Nummer 5.1 aufgehoben und die noch zur Verfügung stehenden Mittel anteilig im Verhältnis zu den förderfähigen Ausgaben auf die Schulträger verteilt. Sofern weiterhin Mittel zur Verfügung stehen, wird den Schulträgern, die Maßnahmen angemeldet haben, die Möglichkeit eingeräumt, weitere Maßnahmen anzumelden.
- 7.3 Das Ergebnis des Verfahrens nach Nummer 7.1 und 7.2 wird in einer Schulträgerbudgetliste festgehalten. Das Ministerium gibt die Schulträgerbudgetliste bis zum 30.11.2022 über seine Homepage sowie durch Übersendung an die im Anmeldeverfahren beteiligten Schulträger bekannt. Die Aufnahme in eine Liste führt zu einer Reservierung der Mittel für die angemeldete Maßnahme, begründet aber keinen Anspruch für die Träger auf Gewährung einer Zuwendung. Insoweit maßgebend ist das in Nummer 8 geregelte Antragsverfahren.

## 8. Antragsverfahren

8.1 Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist ab dem 01.12.2022 bei der IB.SH zu stellen. Eine Antragstellung ist bis zum 30.11.2023 möglich. Das entsprechende Formular kann unter folgendem Link <a href="https://www.ib-sh.de">www.ib-sh.de</a> abgerufen werden.

Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- die Beschreibung der Maßnahme unter Angabe des Trägers sowie des amtlichen Gemeindeschlüssels,
- b) die Angabe, ob es sich um eine ÖPP-Maßnahme handelt.
- c) der Beginn und das Ende der Maßnahme,

- d) einen Kosten- und Finanzierungsplan mit Aufschlüsselung der Finanzierungsbeteiligten,
- e) bei Baumaßnahmen eine Aufstellung nach DIN 276 in der 2. Gliederungsebene einschließlich Bauzeichnung,
- f) eine Bestätigung über die längerfristige Nutzbarkeit des Gebäudes,
- g) bei Baumaßnahmen eine baufachliche Stellungnahme sowie
- h) die Bestätigung, dass die Maßnahme auf keine kostengünstigere Weise durchgeführt werden kann; dabei sind auch Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen zugrunde zu legen.
- 8.2 Die IB.SH bescheidet die Anträge auf der Grundlage der Schulträgerbudgetliste und der darin festgelegten Fördersummen. Die Förderquote kann abweichend zu der Festlegung in der Schulträgerbudgetliste bestimmt werden, insbesondere wenn die tatsächlichen zuwendungsfähigen Ausgaben nicht der Anmeldung entsprechen.
- 8.3 Wird für die gemäß der Schulträgerbudgetliste reservierten Mittel nicht bis zum 30.11.2023 ein entsprechender Antrag gestellt, wird allen Schulträgern nochmals die Möglichkeit eingeräumt, innerhalb einer Frist von einem Monat weitere Maßnahmen anzumelden. Nummer 7.3 findet entsprechende Anwendung; eine Quotierung der Mittel gem. Nummer 1.1 findet jedoch nicht statt.
- 8.4 Soweit ein bereits erteilter Bewilligungsbescheid widerrufen oder aus anderen Gründen die Investitionsmaßnahme nicht im beantragten Rahmen durchgeführt wird, findet Nummer 8.3 entsprechende Anwendung.

## 9. Auszahlungsverfahren und Verwendungsnachweis

- 9.1 Die bewilligten Mittel dürfen nur zur Begleichung bereits fälliger Rechnungen anteilig zur Zahlung angewiesen werden. Entsprechende Nachweise sind dafür vom Zuwendungsempfänger vorzulegen.
- 9.2 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV-K zu § 44 LHO i. V. m. den entsprechenden Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117 a LVwG), soweit nicht in den Zuwendungsbestimmungen Abweichungen zugelassen worden sind.
- 9.3 Die Zuwendungsempfänger weisen spätestens sechs Monate nach Abschluss der Maßnahme der Bewilligungsbehörde die zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der gewährten Zuwendung nach und legen einen baufachlich geprüften Verwendungsnachweis vor.

# 10. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für Schleswig-Holstein in Kraft. Sie hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2025.